

# GEMEINDE KRÖPPELSHAGEN-FAHRENDORF



## BEGRÜNDUNG ZUR

### 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 8

– GEBIET „HINTER DER KIRCHE, WESTLICH FRIEDRICHSRUHER STRASSE, SÜDLICH WOHLTORFER WEG“ FÜR DAS GRUNDSTÜCK „SCHLEHENWEG 11 (KiTa)“



Auftraggeber:



**Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf**

Schulweg 1

21529 Kröppelshagen

Auftragnehmer:



**clausen-seggelke**  
**stadtplaner**

**clausen-seggelke stadtplaner**

Lippeltstraße 1

20097 Hamburg

Tel.: 040/ 28 40 34 - 0

Fax: 040/ 28 05 43 43

E-Mail: [mail@clausen-seggelke.de](mailto:mail@clausen-seggelke.de)

[www.clausen-seggelke.de](http://www.clausen-seggelke.de)

**Andresen Landschaftsarchitekten**

Glockengießerstraße 62

23552 Lübeck

Tel.: 0451 707586 - 27

Fax: 0451 707586 - 29

E-Mail: [info@andresen-landschaftsarchitekten.de](mailto:info@andresen-landschaftsarchitekten.de)

[www.andresen-landschaftsarchitekten.de](http://www.andresen-landschaftsarchitekten.de)

Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                           |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.    | Lage und Abgrenzung des Plangebiets                                                       | 5  |
| 2.    | Anlass und Erfordernis der Planaufstellung                                                | 5  |
| 3.    | Planerische Vorgaben                                                                      | 6  |
| 3.1   | Landesentwicklungsplan                                                                    | 6  |
| 3.2   | Regionalplan für den Planungsraum I                                                       | 7  |
| 3.3   | Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf                                 | 8  |
| 3.4   | Verbindliches Bauplanungsrecht                                                            | 9  |
| 3.5   | Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten                                               | 9  |
| 3.7.1 | Umweltprüfung, Umweltbericht                                                              | 9  |
| 3.7.2 | Störfallschutz                                                                            | 9  |
| 4.    | Angaben zum Bestand                                                                       | 9  |
| 5.    | Ziele und Zwecke der Planung                                                              | 10 |
| 6.    | Inhalt der Planung                                                                        | 11 |
| 6.1   | Flächenbilanz                                                                             | 11 |
| 6.2   | Art der baulichen Nutzung                                                                 | 11 |
| 6.3   | Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen                              | 11 |
| 6.4   | Erschließung                                                                              | 11 |
| 6.5   | Ver- und Entsorgung, Leitungen                                                            | 11 |
| 6.6   | Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | 12 |
| 7.    | Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbericht)                                               | 12 |
| 7.1   | Kurzbeschreibung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans                 | 12 |
| 7.1.1 | Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben                                          | 13 |
| 7.2   | Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen  | 13 |
| 7.3   | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen                                         | 17 |
| 7.3.1 | Flächenverbrauch                                                                          | 17 |
| 7.3.2 | Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser                                         | 17 |
| 7.3.3 | Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft                                           | 18 |
| 7.3.4 | Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)       | 18 |
| 7.3.5 | Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete                                                      | 23 |
| 7.3.6 | Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft                                                 | 23 |
| 7.3.7 | Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit            | 24 |
| 7.3.8 | Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter                                             | 25 |
| 7.4   | Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle                       | 25 |
| 7.5   | Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Zusammenfassung)                     | 26 |

|        |                                                                                             |    |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 7.5.1  | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen                                                      | 26 |
| 7.5.2  | Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet                                                           | 26 |
| 7.5.3  | Externe Ausgleichsmaßnahmen                                                                 | 26 |
| 7.6    | Anderweitige Planungsmöglichkeiten                                                          | 27 |
| 7.7    | Zusätzliche Angaben                                                                         | 27 |
| 7.7.1  | Gutachten und umweltbezogene Informationen                                                  | 27 |
| 7.7.2  | Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen | 28 |
| 7.7.3  | Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)                                | 28 |
| 7.8    | Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts                                   | 28 |
| 8.     | Weitere wesentliche Auswirkungen der Planung                                                | 29 |
|        | Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen, Entschädigung                           | 29 |
|        | Verkehrliche Auswirkungen                                                                   | 29 |
|        | Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen                                   | 29 |
| 9.     | Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplans                                                  | 29 |
| 10.    | Hinweise                                                                                    | 29 |
| 10.1.1 | Externe Ausgleichsmaßnahmen                                                                 | 29 |
| 10.1.2 | Kampfmittel                                                                                 | 29 |
| 10.1.3 | Kulturdenkmale                                                                              | 29 |
| 11.    | Finanzielle Auswirkungen                                                                    | 30 |
|        | Ausgaben (Kosten und Finanzierung)                                                          | 30 |
|        | Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe)                                   | 30 |
| 12.    | Verfahren, Rechtsgrundlagen                                                                 | 30 |
|        | Verfahrensübersicht                                                                         | 30 |
|        | Rechtsgrundlagen                                                                            | 31 |

## 1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 – Gebiet „Hinter der Kirche, westlich Friedrichruher Weg, südlich Wohltorfer Weg“ betrifft das Gebiet „Schlehenweg 11 (KiTa)“. Es liegt recht zentral im Ortsteil Kröppelshagen in der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 6/28 und 95 mit einer Fläche von rund 7.500 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch wohnbaulich genutzte Grundstücke, im Nordosten durch den Schlehenweg sowie im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.



Abb. 1: Schrägluftbild (Apple Karten)

## 2. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Das Plangebiet liegt in der Siedlung Schlehenweg im Ortsteil Kröppelshagen. Auf dem nördlichen Teil des Grundstücks (Flurstück 6/28) befindet sich eine Kindertagesstätte. Das südwestlich angrenzende Flurstück 95 ist im geltenden Bebauungsplan als Ausgleichsfläche festgesetzt.

Die Kindertagesstätte ist im vergangenen Jahr durch einen Anbau erweitert worden. Mit der Vergrößerung der Betreuungsplätze geht auch ein gesteigerter Bedarf an Spiel- und Bewegungsfläche im Außenbereich einher. Die derzeitige Außenspielfläche der KiTa soll daher auf Teile des angrenzenden Flurstücks Nr. 95 vergrößert werden.

Da die in den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8 auf der Fläche vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bislang nicht vollständig umgesetzt worden sind, sollen die Maßnahmen zum naturschutzfachlichen Ausgleich auf dem Flurstück neu geordnet werden. Es wird ergänzend auch ein planexterner Ausgleich erforderlich.

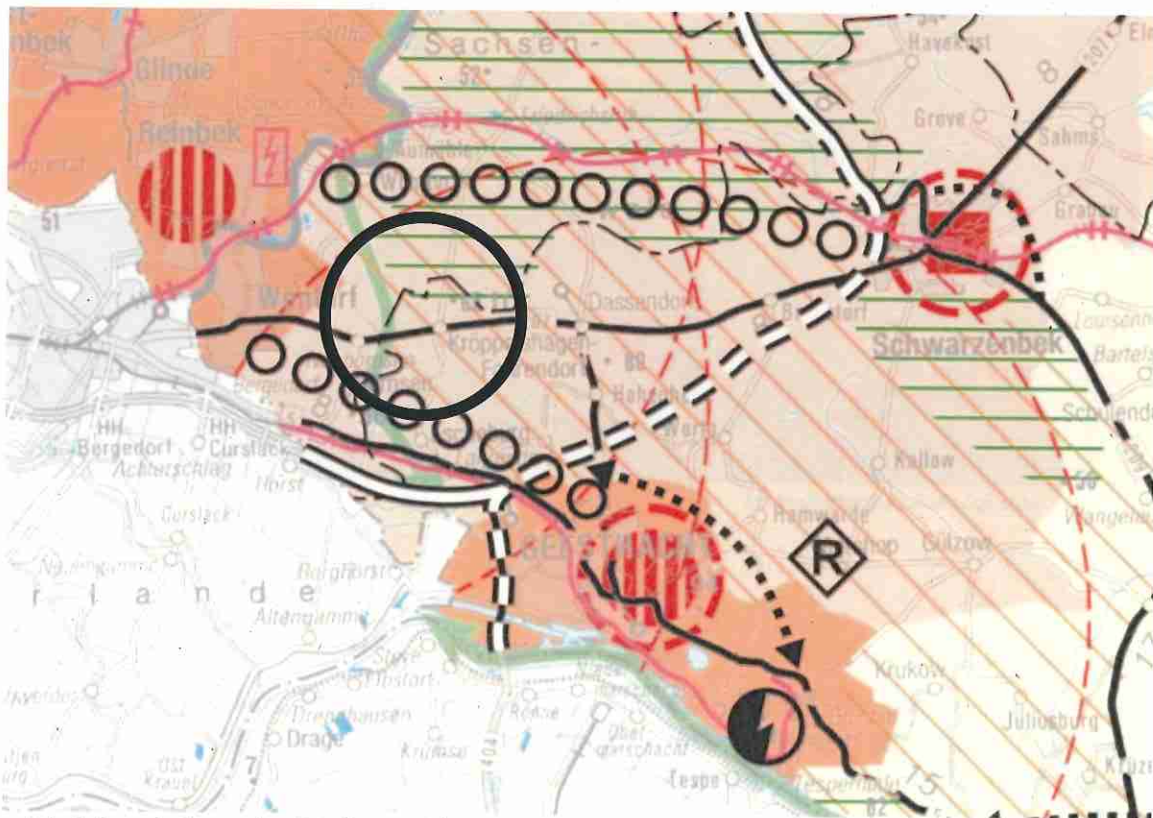
### 3. Planerische Vorgaben

#### 3.1 Landesentwicklungsplan

Die im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes dargelegten Grundsätze der Raumordnung sind bei Erforderlichkeit durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Das Land Schleswig-Holstein ist dieser Aufforderung durch die Aufnahme von Zielen und Grundsätzen im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) aus dem Jahr 2010 nachgekommen. Aktuell wird der LEP Schleswig-Holstein fortgeschrieben und soll als Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes in den nächsten Jahren dienen. Am 27. November 2018 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf der Planfortschreibung zugestimmt.

Für die Gemeinde Kröppelshagen trifft der Landesentwicklungsplan keine besonderen Ziel-aussagen. Die Gemeinde liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie im 10km-Umkreis um das Mittelzentrum Geesthacht.

*Die Planung steht im Einklang mit den derzeit gültigen Darstellungen des Landesentwicklungsplans.*



**Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein**

### 3.2 Regionalplan für den Planungsraum I

Im Regionalplan für den Planungsraum Schleswig-Holstein Süd sind Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des südlichen Teilraums Schleswig-Holstein festgelegt. Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf liegt innerhalb des Regionalplans für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (Stand 1998).

Im Januar 2014 wurde eine neue Aufteilung in insgesamt drei anstatt der bisherigen fünf Planungsräume beschlossen. In dieser Aufteilung wird die Gemeinde zum Planungsraum III gehören. Ein neuer Regionalplan wird derzeit erarbeitet. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans läuft ebenfalls aktuell.

Der Regionalplan trifft keine expliziten Aussagen für das Plangebiet.

*Die Planung steht im Einklang mit den derzeit gültigen Darstellungen des Regionalplans.*

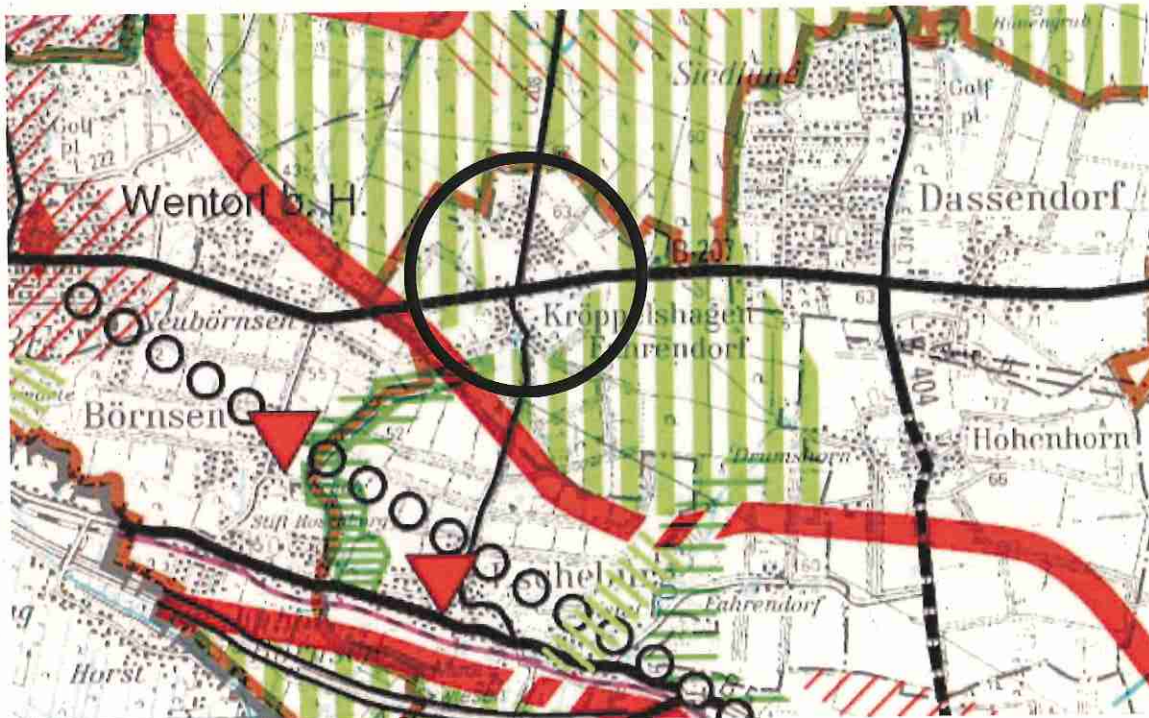


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

### 3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf, in der am 26.11.2007 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 2. Änderung/Berichtigung vom 10.06.2013, stellt den nördlichen Teil des Planänderungsbereichs als „Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten“ und den südlichen Teil des Planänderungsbereichs als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar.

Das bestehende Regenrückhaltebecken ist als gesetzlich geschütztes Biotop gekennzeichnet.

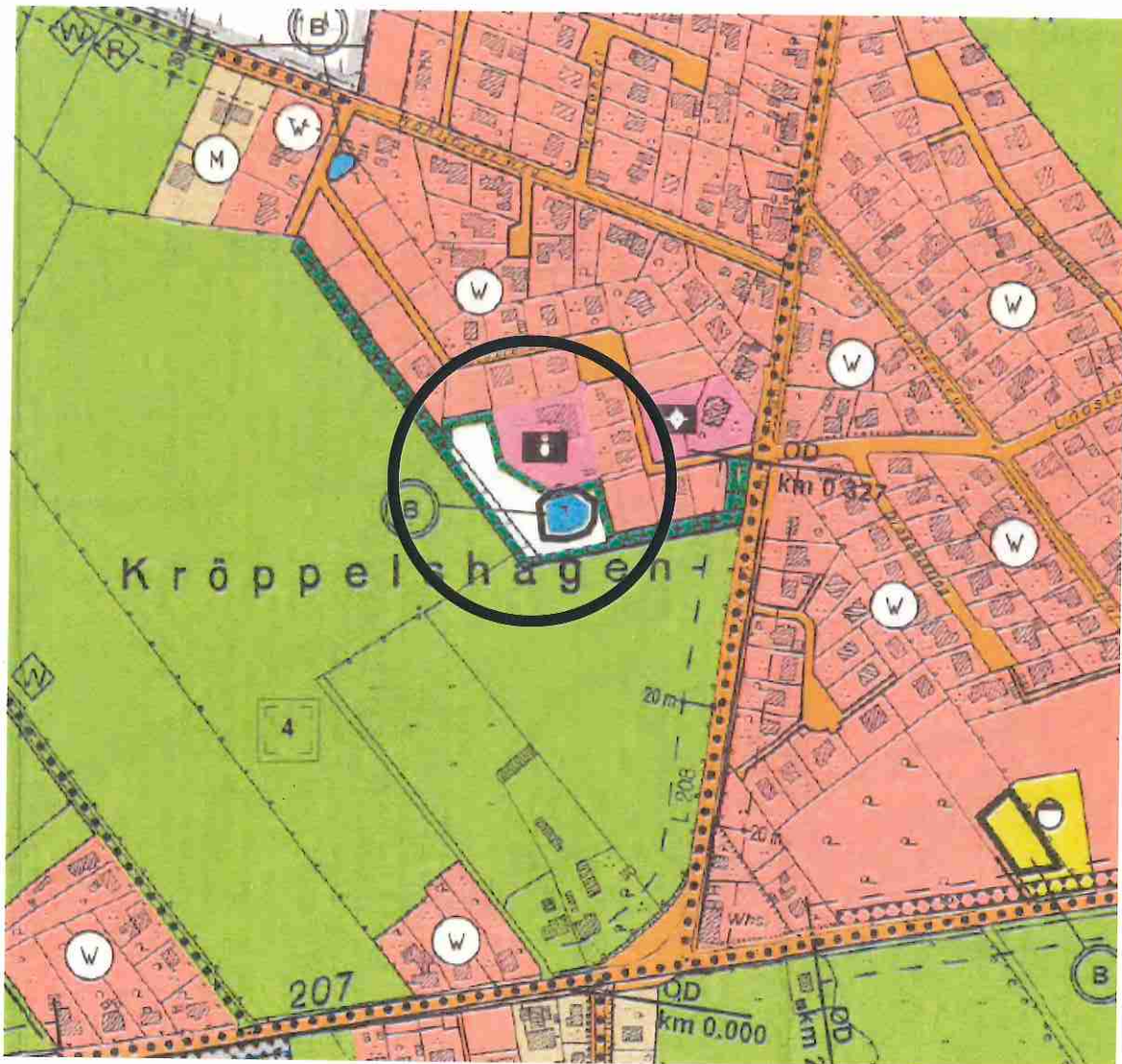


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Die Abgrenzung zwischen der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten“ und dem als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellten Bereich wird parallel zur Änderung des Bebauungsplans geändert (3. Änderung des Flächennutzungsplans).

### 3.4 Verbindliches Bauplanungsrecht

Für den Bereich der vorgesehenen Änderung gilt der Bebauungsplan Nr. 8 – Gebiet „Hinter der Kirche, westlich Friedrichsruher Weg, südlich Wohltorfer Weg“, der den nördlichen Teil des Gebiets als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und den südlichen Teil als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festsetzt.

Der südliche Teil des Plangebiets ist im geltenden Bebauungsplan Nr. 8 als Ausgleichsfläche festgesetzt. Dort sollten die durch die Entwicklung des Baugebiets Schlehenweg verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden. Folgende Maßnahmen zum Ausgleich waren vorgesehen (s. auch Kap. 7.2c):

- Anlage eines neuen Knicks an der südlichen Grenze des Flurstücks 95
- Anpflanzung naturnaher Baumvegetation entlang des neuen Knicks
- Errichtung eines landschaftsgerechten Schutzzauns gegen Wildverbiss entlang des neuen Knicks
- Anpflanzung von Bäumen auf dem nordwestlichen Teil des Flurstücks 95
- Anpflanzung einer Hecke entlang des Zauns zwischen KiTa-Außenspielfläche (Flurstück 6/28) und der Ausgleichsfläche (Flurstück 95).
- Anlage einer Regenversickerungsmulde im südlichen Teil des Flurstücks 95

Die Maßnahmen wurden bis heute nicht oder nur teilweise umgesetzt.

### 3.5 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten

#### 3.7.1 Umweltprüfung, Umweltbericht

Für den Bebauungsplan wird entsprechend § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

#### 3.7.2 Störfallschutz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass speziell von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude („Störfallvorsorge“), so weit wie möglich vermieden werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden.

### 4. Angaben zum Bestand

Der nördlich der Bundesstraße 207 gelegene Ortsteil Kröppelshagen der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ist überwiegend durch Wohnnutzungen in Einzelhausstrukturen geprägt.

Das Plangebiet ist Teil der Siedlung am Schlehenweg. Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets befindet sich die Kindertagesstätte „Sonnenblume“ mit zugehöriger Außenspielfläche, welche sich aus Sand- und Rasenflächen zusammensetzt. Der Bereich um das KiTa-Gebäude ist gepflastert.

Der südliche Teilbereich des Plangebiets ist im geltenden Bebauungsplan Nr. 8 als Ausgleichsfläche vorgesehen und entsprechend als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Auf dem südlichen Teil des Flurstücks Nr. 95 befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das der Entwässerung der Siedlung Schlehenweg dient. Im Südwesten wird das Plangebiet durch einen Knick gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt.

An der Grenze zwischen der derzeitigen Außenspielfläche der KiTa und der heutigen Grünfläche verläuft ein Zaun, der von kleineren Gehölzpflanzungen gesäumt ist.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf.

Das Grundstück ist über den Schlehenweg erschlossen. Dort sind außerdem Flächen für den ruhenden Verkehr angelegt. Über den Schlehenweg ist das Grundstück an die Hapterschließungsstraße des Ortsteils, die Friedrichruher Straße (L208), angebunden.

In fußläufiger Entfernung zum Plangebiet liegt die Bushaltestelle „Kröppelshagen, Dorfstraße“, welche von den Buslinie 8810 und 8811 bedient wird. Die Buslinie 8810 (Bergedorf – Schwarzenbek – Mölln) bietet dabei einen durchgängigen 60 Min.-Takt, der in den Hauptverkehrszeiten auf einen 30 bzw. 15 Min.-Takt verdichtet wird.

## **5. Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 – Gebiet „Hinter der Kirche, westlich Friedrichruher Weg, südlich Wohltorfer Weg“ soll die bereits erfolgte bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte auf dem Grundstück „Schlehenweg 11 (KiTa)“ in der Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen übernommen werden.

Ein weiteres Ziel ist die Vergrößerung der außenliegenden Spielflächen auf dem Grundstück. Diese erfüllen derzeit aufgrund des Anbaus nicht mehr die Mindestanforderungen nach § 8 Abs. 2 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 LVO vom 14. Juni 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 369). Zum Zweck der Erweiterung der Spielflächen soll die angrenzende Grünfläche in Anspruch genommen werden, die derzeit als Ausgleichsfläche festgesetzt ist.

Die verlorengehende Teilfläche der Ausgleichsfläche muss kompensiert werden. Da die bislang festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bisher nicht in ausreichendem Maße umgesetzt worden ist, soll durch die Erweiterung der KiTa-Außenfläche in Anspruch genommene Fläche in einem Verhältnis von 1:2 ausgeglichen werden. Hierfür werden planexterne Flächen erforderlich.

Die auf der derzeitigen Grenze zwischen der Außenfläche der KiTa und der Grünfläche bestehenden Büsche und Gehölze müssen zur Umsetzung der Planung entfernt werden. Die Einzelbäume können bestehen bleiben. Am westlichen Rand des Plangebiets, im Übergang zur freien Landschaft, besteht ein Knick. Dieser wird auch nach Umsetzung der Planung erhalten bleiben. Der den nördlichen und südlichen Teil des Grundstücks abgrenzende Zaun soll ebenfalls entsprechend der neuen Grenzverläufe der Flächen versetzt und folglich in Richtung Westen verlängert werden. Zudem soll entlang des Zauns ein Grünstreifen mit einer Breite von 3 m angelegt werden, welcher mit einem Geh- und Leitungsrecht zu versehen und entsprechend zu pflegen ist, sodass der dort befindliche Schacht jederzeit erreicht werden kann. Dieser Streifen ist ebenfalls auszugleichen.

## 6. Inhalt der Planung

### 6.1 Flächenbilanz

|                                                                                                                                      | B-Plan Nr. 8             | B-Plan Nr. 8,<br>1. Änderung |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Bebauungsplangebiet                                                                                                                  | ca. 7.467 m <sup>2</sup> | ca. 7.467 m <sup>2</sup>     |
| Flächen für den Gemeinbedarf gemäß<br>§ 9 Abs. 1 Nummer 5 BauGB                                                                      | ca. 3.034 m <sup>2</sup> | ca. 4.476 m <sup>2</sup>     |
| Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege<br>und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß<br>§ 9 Abs. 1 Nummer 20 BauGB | ca. 4.433 m <sup>2</sup> | ca. 2.991 m <sup>2</sup>     |

### 6.2 Art der baulichen Nutzung

#### Flächen für den Gemeinbedarf

Der nördliche Teil des Plangebiets am Schlehenweg bleibt als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs (BauGB 2017) festgesetzt und wird um ca. 1.442 m<sup>2</sup> in Richtung Südwesten vergrößert.

### 6.3 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Haupt- und Nebengebäude der Kindertagesstätte werden jeweils zulässige Grundflächen festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden bestandsgemäß festgesetzt.

Für die KiTa wird eine Eingeschossigkeit bestandsgemäß festgesetzt.

### 6.4 Erschließung

Das Plangebiet ist aus Richtung Nordosten über den Schlehenweg erschlossen.

### 6.5 Ver- und Entsorgung, Leitungen

Über das Flurstück 95 verläuft eine Regenwasserleitung. Das im südlichen Teil des Flurstücks 95 angelegte Regenrückhaltebecken dient der Entwässerung der Siedlung Schlehenweg.

## **6.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Der südwestliche Teil des Plangebiets bleibt als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Satz 1 Nummer 20 des Baugesetzbuchs (BauGB 2017) festgesetzt und wird auf eine Fläche von 2.991 m<sup>2</sup> verkleinert.

Der an die westliche Plangebietsgrenze anschließende, außerhalb des Plangebiets gelegene Knick ist von der Planung unberührt und bleibt erhalten. Das als gesetzlich geschütztes Biotop festgesetzte Regenrückhaltebecken wird ebenfalls erhalten. Das im westlichen Teil des Plangebiets vorhandene Feldgehölz wird als Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Am Ostrand des Plangebiets, im Übergang zur Siedlungsfläche, wird ein 5 m breiter Streifen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

## **7. Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbericht)**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Grundlage für die Umweltprüfung sind die geplanten Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 bzw. die naturschutzfachlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planfassung Nr. 8 von 1995.

Zudem wurde im November 2020 eine faunistische Potenzialabschätzung durch den Biologen Karsten Lutz aus Hamburg erarbeitet.

### **7.1 Kurzbeschreibung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 bzw. der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bereits erfolgte bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte „Sonnenblume“ auf dem Grundstück Schlehenweg 11 in der Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen übernommen werden.

Die Kindertagesstätte wurde 2019 durch einen Anbau erweitert. Mit der Vergrößerung der Betreuungsplätze geht auch ein gesteigerter Bedarf an Spiel- und Bewegungsfläche im Außenbereich einher. Die derzeitige Außenspielfläche der KiTa soll daher auf Teile des angrenzenden Flurstücks Nr. 95 vergrößert werden. Für das Flurstück 95 wurden jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 8 (1995) rechtskräftig Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die allerdings teilweise nicht realisiert wurden (s. auch Kap. 7.2c).

Der nördliche Teil des Plangebiets am Schlehenweg bleibt als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs (BauGB 2017) festgesetzt und wird um ca. 1.442 m<sup>2</sup> in Richtung Südwesten vergrößert.

Da nun Teile der rechtskräftig festgesetzten Ausgleichsflächen in Kita-Außenflächen umgewandelt werden sollen, müssen für diese externe Ersatzflächen außerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung gefunden werden. Zudem soll geregelt werden, wie mit den nicht realisierten

Ausgleichsmaßnahmen auf den verbleibenden Ausgleichsflächen des Flurstücks 95 umgegangen werden soll.

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplans sind demnach für die Umweltprüfung bzw. die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung relevant:

- Verkleinerung einer rechtskräftig festgesetzten Ausgleichsfläche und Umwandlung dieser Fläche in Freiflächen der Kindertagesstätte „Sonnenblume“ (Flächen für Gemeinbedarf),
- Vertragliche Regelungen zu einer externen Ausgleichsfläche zur Kompensation des Flächenverlustes,
- Teilweise Übernahme der Festsetzungen aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 8 für die verbleibenden Ausgleichsflächen auf dem Flurstück 95: Knickneuanlage, Baumpflanzungen,
- teilweise Überplanung der bisherigen grünordnerischen Festsetzungen: Erhalt eines mittlerweile entwickelten Feldgehölzes, Neuanlage eines Gehölzes, Anlage von Extensivgrünland (statt Sukzessionsflächen).

#### **7.1.1 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

Der Planänderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,75 ha, die sich wie folgt aufteilt:

- Flächen für den Gemeinbedarf ca. 0,45 ha
- Maßnahmenflächen ca. 0,3 ha

#### **7.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen**

##### **a) Fachgesetzliche Grundlagen**

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

## b) Fachplanerische Grundlagen

### Landschaftsrahmenplan LRP für den Planungsraum III (2020):

Die bestehenden Landschaftsrahmenpläne I, II und IV aus den Jahren 1998, 2003 und 2005 sind aufgrund der Neufassung der Planungsräume Schleswig-Holstein durch das Landesplanungsgesetz (LAPlaG) vom 27. Januar 2014 sowie aufgrund neuer Rahmenbedingungen und aktueller Entwicklungen durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein als oberste Naturschutzbehörde fortgeschrieben bzw. als Landschaftsrahmenplan III neu gefasst worden. Hierzu gehören die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie die Hansestadt Lübeck. Die Hauptkarten des LRP enthalten folgende Hinweise oder Darstellungen für das Plangebiet:

#### **Hauptkarte 1 Blatt 2:**

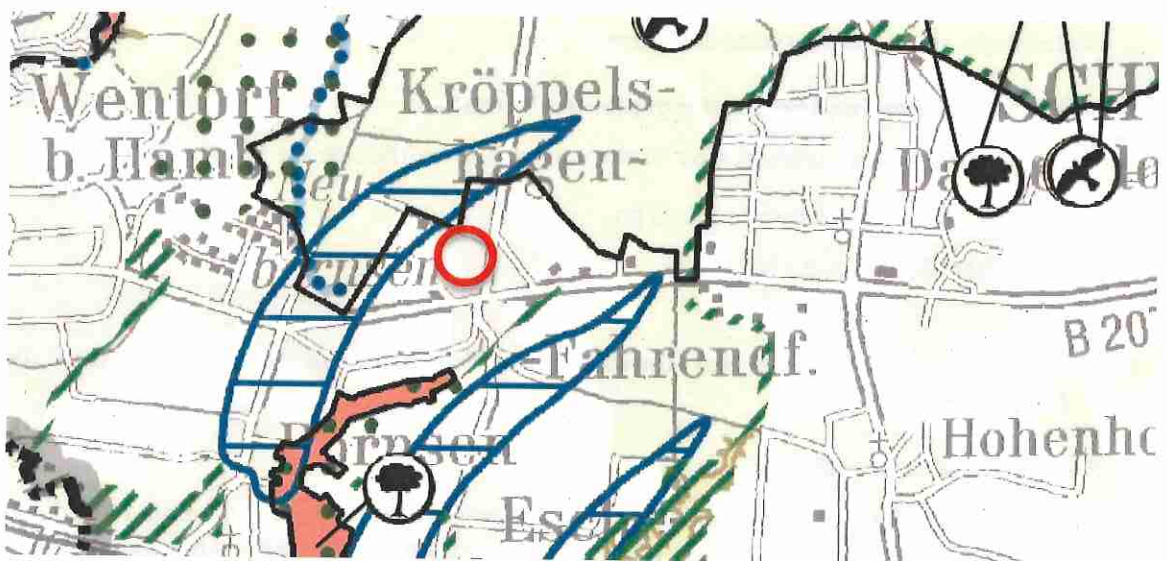


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 1, Blatt 2)

- Angrenzendes Trinkwassergewinnungsgebiet (blaue waagerechte Schraffur mit Rahmen)

#### **Hauptkarte 2 Blatt 2:**



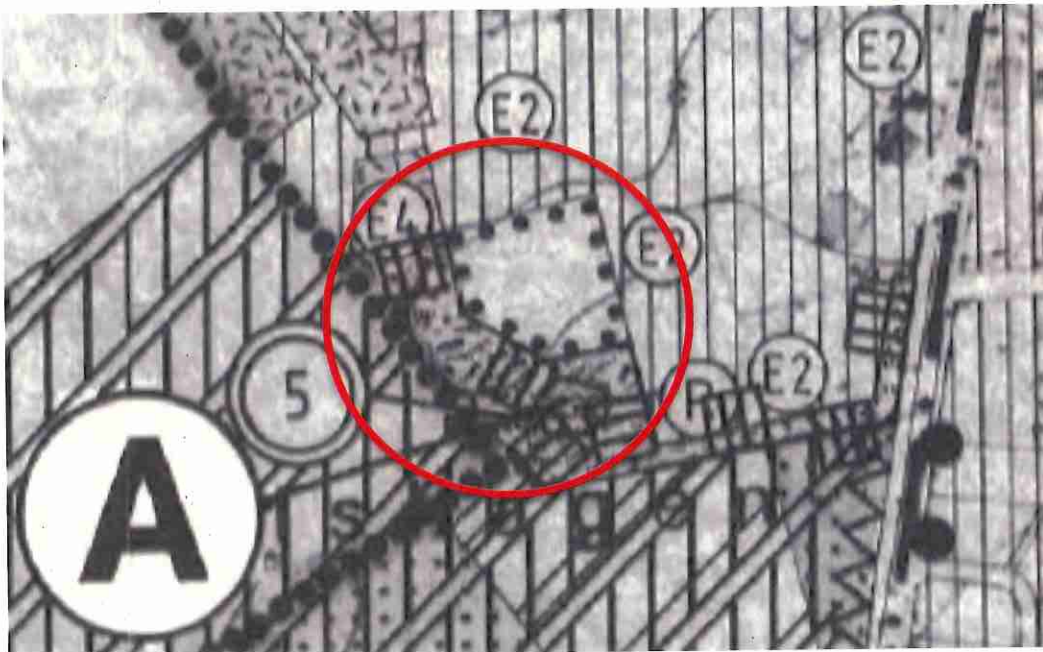
Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 2, Blatt 2)

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (gelbe Dreiecke)
- Gebiet mit Voraussetzung für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes LSG (rote Schrägschraffur ohne Rahmen)
- Historische Kulturlandschaft – hier Knicklandschaft (grüne waagerechte Schraffur)

Die **Hauptkarte 3 Blatt 2** enthält keine relevanten Aussagen für das Plangebiet.

#### Landschaftsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf (2002):

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die in den Naturschutzgesetzen des Bundes – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) und der des Landes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) – formulierten Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege für die Gemeinde (Landschaftsplan) zu konkretisieren.



**Abb. 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf**

Die Planungskarte des Landschaftsplans stellt für das Plangebiet folgende Flächen dar:

- Sichergestellte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (A) mit einem nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop: Nr. 5 Kleingewässer (Regenwasserrückhaltebecken)
- Fläche für Gemeinbedarf

#### Natura 2000 – Gebiete/weitere Schutzgebiete

Wirkungszusammenhänge zwischen dem Plangebiet und weiter entfernt liegenden Gebieten des europäischen Netzes „Natura 2000“ (z.B. FFH-Gebiete) können ausgeschlossen werden.

Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.2015 vorhanden.

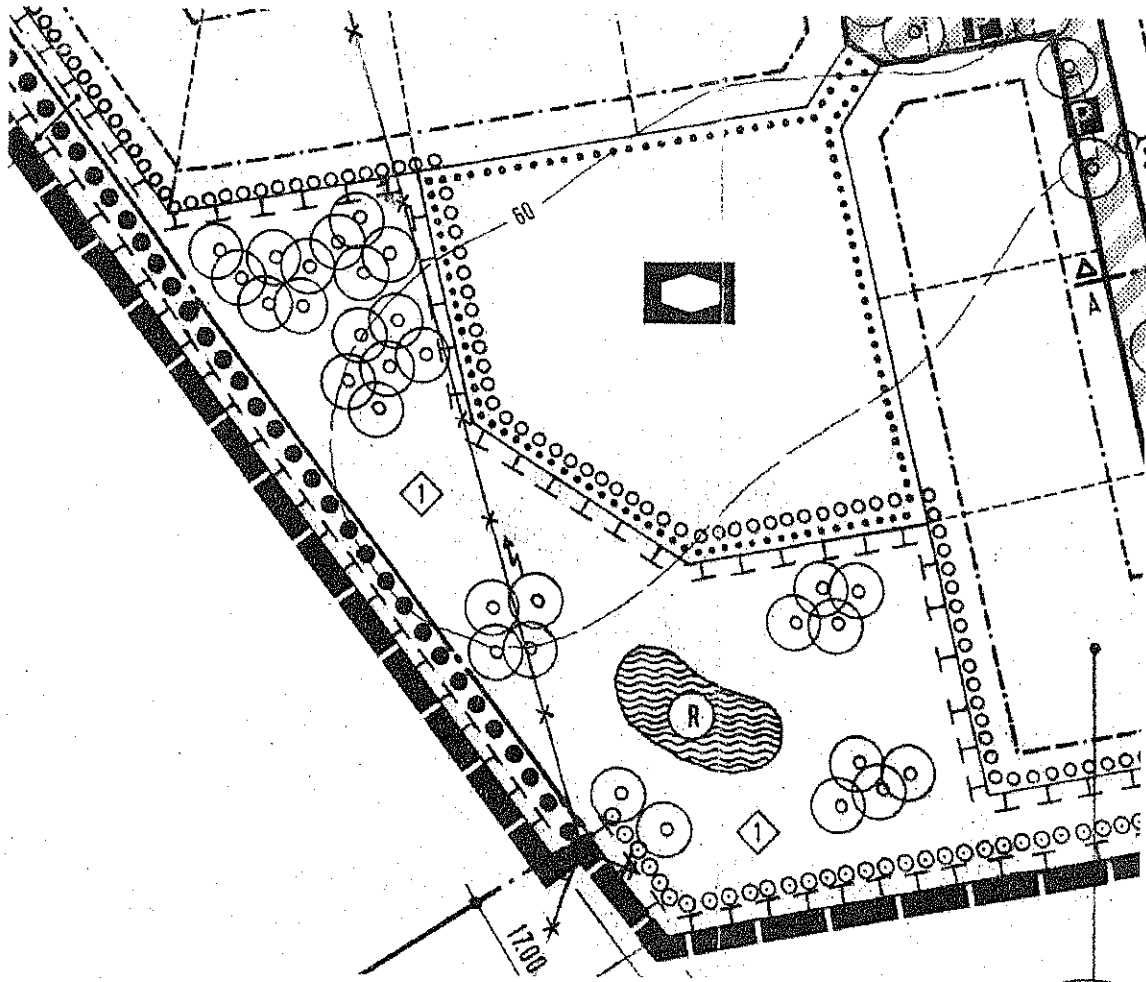
**c) Grünordnerische Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8 (1995)**

Abbildung 8: Ausschnitt B-Plan 8 von 1995

Für den Bereich der vorgesehenen Änderung gilt der Bebauungsplan Nr. 8 – Gebiet „Hinter der Kirche, westlich Friedrichsruher Weg, südlich Wohltorfer Weg“ von 1995, der den nördlichen Teil des Gebiets als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und den südlichen Teil als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festsetzt. Mit den Ausgleichsmaßnahmen sollten die durch die Entwicklung des Baugebiets Schlehenweg verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden. Folgende Maßnahmen zum Ausgleich waren vorgesehen:

- Knickerhalt an der westlichen Plangebietsgrenze (Knick liegt auf Flurstück 160/12 und außerhalb des Geltungsbereichs der 8. Planänderung),
- Knickneuanlage mit Wildschutzzaun an der südlichen Grenze (angrenzend an Flurstück 6/34),
- Anpflanzung von Baumgruppen (30 Einzelbäume) auf dem gesamten Flurstück 95,
- Anlage von Sukzessionsflächen auf dem gesamten Flurstück 95 (Maßnahme 1),

- Anpflanzung einer Hecke zwischen KiTa-Außenspielfläche (Flurstück 6/28) und der Ausgleichsfläche (Flurstück 95),
- Anlage einer Regenversickerungsmulde im südlichen Teil des Flurstücks 95.

Die Maßnahmen wurden bis heute nicht oder nur teilweise (Regenversickerungsmulde, Strauch- und Baumpflanzung auf Kita-Grundstück, Sukzessionsflächen) umgesetzt.

### **7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **7.3.1 Flächenverbrauch**

##### Ausgangssituation

Das Plangebiet ist ca. 7.467 m<sup>2</sup> groß und umfasst derzeit Gemeinbedarfsflächen einer Kindertagesstätte sowie unversiegelte Ausgleichsflächen mit einer Rückhaltemulde für Regenwasser.

##### Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Gemeinbedarfsflächen werden um ca. 1.442 m<sup>2</sup> vergrößert, die Ausgleichsflächen in derselben Größe verkleinert (s. auch Flächenbilanz in Kap. 6.1). Zur Kompensation des Flächenverlusts wird eine ca. 2.500 m<sup>2</sup> große externe Ausgleichsfläche festgesetzt (s. auch Kap. 7.3.4).

#### **7.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser**

##### Ausgangssituation

**Boden:** Aus den lt. Landschaftsplan im Gemeindegebiet häufig vorkommenden Geschiebelehmen und -mergeln der Grundmoränen mit periglazialen Deckschichten haben sich vor allem lehmige Sand- und Sandböden entwickelt. Diese kommen sehr wahrscheinlich auch im Plangebiet vor. Ein genaueres Bodengutachten liegt nicht vor und wird auch im Rahmen der Eingriffsbewertung für nicht erforderlich erachtet.

**Vorbelastungen/Altlasten:** Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

**Grundwasser:** Erkenntnisse zu den vorherrschenden Grundwasser- bzw. Schichtenwasser-Verhältnissen bzw. zur Versickerungsfähigkeit des Bodens liegen nicht vor und werden auch im Rahmen der Eingriffsbewertung für nicht erforderlich erachtet.

**Oberflächengewässer:** Auf dem Flurstück 95 befindet sich eine Geländemulde für den Regenwasserrückhalt (Kleingewässer geschützt gem. § 30 BNatSchG), das regelmäßig gepflegt wird.

##### Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

**Boden:** Versiegelungen und Überbauungen führen grundsätzlich zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und zum Funktionsverlust der natürlichen Bodenfunktionen sowie zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Durch die Ausweitung der Kita-Freiflächen in bisherige Ausgleichsflächen wird es jedoch zu keinen weiteren Versiegelungen kommen. Es ist nicht geplant, größere Wegeflächen oder Flächenfundamente für Schutz- und/oder Spielhütten anzulegen. Der neue Spielbereich soll naturnah und extensiv gestaltet werden (Kletterhügel, Fühlpfad, Weidentippis o.ä.).

Oberflächenentwässerung:

Die vorhandene Oberflächenentwässerung wird nicht verändert. Die naturnahe Geländemulde für den Regenwasserrückhalt bleibt erhalten. Pflege und Unterhaltung werden regelmäßig fortgesetzt.

Schmutzwasserentsorgung: Für die Ausweitung der Kita-Freiflächen ist kein Schmutzwasseranschluss erforderlich.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

**7.3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft**Ausgangssituation

Klima: Das Plangebiet liegt dörflich. Aufgrund der hohen Durchgrünung des Plangebietes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie der geringen Versiegelung im näheren Wohnumfeld ist mit keinen siedlungsklimatischen Belastungszonen (Hitzeinseln) im oder im Umfeld des Plangebietes zu rechnen. Genauere Daten zu den klimatischen Verhältnissen und zur Luftqualität liegen nicht vor, werden aber auch im Rahmen der Eingriffsbewertung nicht benötigt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die geplanten Flächentauschmaßnahmen von unversiegelten Flächen (Ausgleichsfläche gegen Kita-Freiflächen) bzw. durch die Vermeidung einer intensiveren Versiegelung wird es zu keiner negativen mikroklimatischen Veränderung im Plangebiet kommen.

Auch die Luftgüte wird sich durch den geplanten Flächentausch nicht verschlechtern.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Erhalt eines Großteils der vorhandenen Vegetationsstrukturen (Bäume und Gebüsche),
- Neupflanzungen von Bäumen,
- Knick- und Gehölzneuanlage.

**7.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)**Ausgangssituation

Im Frühjahr 2020 erfolgte eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung, deren Ergebnisse in einem Bestandsplan dargestellt werden (s. Anlage).

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kröppelshagen am nordwestlichen Dorfrand im Wohngebiet am Schlehenweg. Das eigentliche Kitagelände ist als klassischer Außenspielbereich mit Sandspielflächen, Wegeflächen und Spielgeräteeinbauten gestaltet. Die südwestliche Grenze im Übergangsbereich zur derzeitigen Ausgleichsfläche wird durch einen mit Bäumen (Kastanien, Ahorn, Koniferen) und Ziersträuchern bepflanzten Wall gebildet.

Die derzeitige Ausgleichsfläche umfasst das gesamte Flurstück 95 und hat sich in unterschiedlichen Stadien von naturnäheren und naturferneren Ausprägungen entwickelt. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes liegt eine Geländemulde zur Rückhaltung von Regenwasser mit naturnahen Böschungen und Röhrchententwicklung in den Randbereichen. Im Uferbereich steht eine Weidengruppe, in den Uferböschungen haben sich grasreiche ruderale Staudenfluren entwickelt. Im Februar 2020 lag der Wasserstand im Kleingewässer bei ca. 58,60 m üNN. Die Böschungsoberkanten liegen bei ca. 60 m üNN. Das Kleingewässer wird regelmäßig gepflegt und unterhalten.

Südlich und südöstlich des Gewässers wurden im Zuge der Baustellentätigkeit des Kitaneubaus Bodenhalden gelagert, die nach Baustellenabschluss beseitigt werden.

In den Randflächen des südlichen und südwestlichen Grundstücksteils haben sich Gebüsche mit einem hohen Koniferenanteil (Fichten) und einigen wenigen größeren Bäumen (Kirsche, Kastanie, Birke, Hainbuche) entwickelt. Im Strauchunterwuchs finden sich Ziersträucher, Haseln, Weißdorn und Holunder.

In den Flächen rund um das Gewässer, die nicht gehölzbestanden sind bzw. die nicht befahren wurden, haben sich ruderale Grasfluren entwickelt.

Im nördlichen Teil des Plangebietes haben sich am Grundstücksrand ebenfalls strauchdominierte Gehölze in einer Breite von ca. 4-8 m entwickelt, die eine deutlich naturnähre Ausprägung aufweisen (Hasel, Birke, Weißdorn). Auf der östlichen Seite des Gehölzes hat sich ein schmaler Saum aus grasdominierten Staudenfluren und teilweise jungem Gehölzaufwuchs gebildet. Die restlichen Flächen im Übergang zur Kita werden intensiv gemäht und sind strukturarm.

Von den in Kap. 7.2c) dargestellten Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 8 können nur einige vor Ort festgestellt werden, so der Beginn der Entwicklung von Sukzessionsflächen in den beschriebenen Bereichen mit Ruderalfluren sowie einige wenige Baumpflanzungen.

#### **Fauna:**

Zur Abschätzung von ggf. negativen Wirkungen der geplanten Maßnahmen auf die vorhandene Tierwelt wurde das Gebiet am 11. November 2020 durch einen Biologen begangen und eine faunistische Potenzialanalyse erarbeitet. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume und Gebäude wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht. Die Feldgehölze wurden zudem auf Nester (Kobel) der Haselmaus und auf charakteristische Fraßreste (Haselnussschalen) untersucht. Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumsprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Kröppelshagen.

Die potenziell vorkommenden Tierarten sind ausführlich im Artenschutzgutachten beschrieben.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im Rahmen des Flächentauschs (Ausgleichsfläche gegen Kita-Freiflächen) gehen insgesamt ca. 1.442 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche verloren, die derzeit überwiegend als gemähte Rasenflächen ausgebildet sind. Darin enthalten ist ein ca. 3 m breiter Rasenweg parallel zur neuen Kita-Außengrenze, der langfristig die Zugänglichkeit eines Schachtes nördlich des Plangeltungsbereiches sicherstellen soll.

Durch den Flächentausch ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

| Verlust Ausgleichsfläche im Bereich Flurstück 95 | Fläche                     | Ausgleichs-verhältnis | Erforderliche Kompen-sationsfläche |
|--------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------|------------------------------------|
| • Durch Umwandlung in Kitafrei-flächen           | 1.070 m <sup>2</sup>       | 1:2                   | 2.140 m <sup>2</sup>               |
| • Durch Umwandlung in Rasenweg                   | 372 m <sup>2</sup>         | 1:1                   | 372 m <sup>2</sup>                 |
| <b>Gesamt</b>                                    | <b>1.442 m<sup>2</sup></b> |                       | <b>2.512 m<sup>2</sup></b>         |

Der Flächenverlust ist durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen zu kompensieren (s.u.).

#### **Zusammenfassung der Wirkungen auf die Tierwelt:**

**Wirkungen auf Fledermäuse:** Mit der Ausweitung der Kitafreiflächen auf die Gras- und Staudenfluren gehen keine potenziellen Quartiere verloren.

Die potenzielle Nahrungsfläche für Fledermäuse wird sehr nur geringfügig verkleinert. Die Gehölze und das Gewässer mit mittlerer Bedeutung werden nicht verändert. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Fledermäuse haben große Aktionsradien von, je nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern, so dass auch lokale graduelle Verluste für die potenziell vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führen. Die potenziell vorhandenen Arten können ausweichen. Dass damit Quartiere außerhalb des Untersuchungsgebietes einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquellen verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht anzunehmen, wenn diese im üblichen Rahmen erfolgen.

**Wirkungen auf Haselmaus:** Haselmäuse werden vorsorglich als Potenzial festgestellt, daher wird hier betrachtet, ob sich die Situation für diese Art verändert. Der Gehölzbestand vermindert sich nicht und es bleiben die relativ besten, potenziellen Habitate, die Gehölze, erhalten. Das Lebensraumpotenzial bleibt erhalten, so dass auch eventuell benachbarte potenzielle Fortpflanzungsstätten in ihrer Funktion nicht beschädigt werden.

**Wirkungen auf Amphibien:** Das Laichgewässer und die relevanten Landlebensräume, die Gehölze und benachbarten Gras- und Staudenfluren bleiben zum größten Teil erhalten. Lediglich der am wenigsten nutzbare Landlebensraum, der häufig gemähte Rasen und einige der entfernteren Staudenfluren gehen verloren. Die Populationen behalten ihr potenzielles Laichgewässer mit dem umgebenden Landlebensraum.

**Wirkungen auf Vögel:** Da der Verlust an Gehölzfläche nur sehr gering ist (Roden der Koniferen) und in der Nachbarschaft weitere, umfangreiche und naturnahe Gehölzvegetation besteht, verlieren die Gehölzvögel der potenziell vorkommenden Brutvogelarten nicht so viel Lebensraum, dass ihr Bestand sich verringert. Das gilt auch für die Arten mit großen Revieren, die überwiegend Gehölze nutzende Arten sind.

Die **Greifvögel und Eulen** verlieren nur einen sehr unbedeutenden Teil ihres potenziellen Nahrungsgebietes.

**Haussperling und Feldsperling** finden in Siedlungsflächen (hier Spielplatz) mit ihren Zierrabatten und offenen Bodenflächen eher bessere Bedingungen als auf der offenen Grasflur vor.

Die Wirkungen auf die einzelnen Tierartengruppen sind ausführlich im Artenschutzgutachten beschrieben.

#### **Artenschutzprüfung:**

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Plan-aufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Haselmaus, Kammmolch, Knoblauchkröte) und alle Vogelarten.

#### **Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - a. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Gehölze, in denen fluchtunfähige Fledermäuse oder Haselmäuse ruhen, werden nicht beseitigt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) keine Störungen verursachen, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt sind. Die einzigen streng geschützten Vogelarten sind Grünspecht, Greifvögel und Eulen, die hier nur einen sehr kleinen Teil ihres Nahrungsraumes haben und nicht beeinträchtigt werden. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

- c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Vogelarten werden nicht beschädigt oder zerstört. Die Arten behalten ihre Lebensstätten bzw. können kurzfristig ausweichen, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen, Haselmäusen und Kammolchen oder Knoblauchkröten werden nicht zerstört.
- 4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - d. keine Pflanzenarten des Anhangs IV vorhanden.

**Es kommt demnach bei einer Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird voraussichtlich nicht erforderlich.**

#### Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für **die verbleibende Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 95** werden in Abstimmung mit der UNB Kreis Herzogtum Lauenburg (Mai 2020) folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt des vorhandenen Feldgehölzes am Westrand der Ausgleichsfläche (s. Biotoptyp HG im Biotop- und Nutzungstypenplan). Vereinzelt vorkommende Koniferen sind zu entfernen und durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.
- Neuanlage einer ca. 5 m breiten Gehölzpflanzung am Ostrand der Ausgleichsfläche und Bepflanzung mit standortgerechten Sträuchern.
- Knickneuanlage mit Knickwall am Süd- und Südwestrand der Ausgleichsfläche.
- Anlage von extensiv genutzten Wiesenflächen auf allen nicht mit Gehölzen bestandenen Ausgleichsflächen, einmalige Mahd pro Jahr (frühestens 1. Juli), Abtransport des Mähgutes.
- Pflanzung von insgesamt 8 standortgerechten Laubbäumen in Gruppen im Bereich der extensiv gemähten Wiesenflächen.

Die Maßnahmen entsprechen den textlichen Festsetzungen Nr. 2.3 im Teil B der Planzeichnung.

Der erforderliche **externe Ausgleich** in einer Größenordnung von ca. 2.500 qm soll auf einer Fläche östlich der L 208 (Dorfstraße) bzw. nördlich des Golfplatzes bzw. des Wohngebietes Am Soll erbracht werden. Auf dem gemeindeeigenen Flurstück 6/3 der Flur 3 mit einer Gesamtgröße 17.377 m<sup>2</sup> wurde bereits im Bebauungsplanverfahren Nr. 11 (2009) die Südspitze mit einer Flächengröße von 2.700 qm mit Ausgleichsmaßnahmen belegt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden jedoch nur auf einer kleinen Teilfläche von ca. 500 qm teilweise umgesetzt.

Gem. einem Schreiben der UNB Kreis Herzogtum Lauenburg (30. Oktober 2020) ist in Anlehnung an die Vorgehensweise in der Ökokonto-Verordnung ein Zuschlag von 3% pro Jahr für die Nichtumsetzung von Teilen der Ausgleichsmaßnahme und die entgangene Entwicklungszeit von 11 Jahren (2009-2020) anzusetzen (s. Tabelle). Insgesamt ergibt sich somit für den B-Plan 11 eine erforderliche Ausgleichsflächengröße von 2.926 qm.

Die Gemeinde beabsichtigt, die damals nicht erfolgte Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen nunmehr zusammen mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die vorliegende 1. Änderung B-Plan Nr. 8 in Angriff zu nehmen.

Als Ausgleich soll in Abstimmung mit der UNB Kreis Herzogtum Lauenburg (November 2020) auf den derzeitigen Ackerflächen Extensivgrünland in einer Größenordnung von insgesamt ca. 5.430 qm entwickelt werden. Die Flächengröße resultiert aus folgendem Ansatz:

|                                                                                                                     |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Festgesetzte Ausgleichsfläche B-Plan 11 abzügl. bereits realisierter Maßnahmenfläche (2.700 qm – 500 qm = 2.200 qm) | 2.200 qm        |
| Zuschlag 3 % für Nichtumsetzung der Maßnahme für 11 Jahre (2.200 qm x 33%)                                          | 726 qm          |
| Festgesetzte Ausgleichsfläche B-Plan 8, 1. Änderung                                                                 | 2.500 qm        |
| <b>Gesamt</b>                                                                                                       | <b>5.426 qm</b> |

Die geplante externe Maßnahme ist in Kap. 7.5.3 genauer dargestellt.

Für das Schutzgut Tiere sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

### 7.3.5 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

#### Ausgangssituation

Wie bereits unter 7.2b) dargestellt bestehen keine Wirkungszusammenhänge mit weiter entfernt liegenden Schutzgebieten.

#### Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### 7.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

#### Ausgangssituation

Der nördlich der Bundesstraße 207 gelegene Ortsteil Kröppelshagen der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ist überwiegend durch Wohnnutzungen in Einzelhausstrukturen geprägt. Das Plangebiet ist Teil der Siedlung am Schlehenweg. Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets befindet sich die Kindertagesstätte „Sonnenblume“ mit zugehörigen Freiflächen, die als klassischer Außenspielbereich mit Sandspielflächen, Wegeflächen und Spielgeräteeinbauten gestaltet sind. In den Freiflächen stehen einige locker verteilte Einzelbäume sowie eine Baumreihe auf einem niedrigen Wall.

Der südwestliche Teilbereich des Plangebiets (Flurstück 95) ist im geltenden Bebauungsplan Nr. 8 als Ausgleichsfläche vorgesehen und entsprechend als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Wie bereits in Kap. 7.3.4 beschrieben umfasst das gesamte Flurstück unterschiedlichen Stadien von naturnäheren und naturferneren Vegetationsausprägungen.

Raumbildend sind insbesondere die randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen, die ca. 4-8 m breit sind und vor allem im südlichen Grundstücksbereich einen relativ hohen Besatz mit Koniferen aufweisen. Ebenfalls im südlichen Grundstücksbereich dominieren derzeit anthropogene Überprägungen wie Fahrspuren durch Baustellentätigkeit und Ablagerungen von Aushubmaterial. In der Mitte liegt ein naturnah entwickeltes Regenrückhaltebecken.

Im nördlichen Grundstücksbereich sind die randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen deutlich naturnäher ausgebildet mit einem überwiegenden Anteil von einheimischen Straucharten (Hasel, Birke, Weißdorn). Am Gehölzrand haben sich grasdominierte Staudenfluren entwickelt, die leicht ruderalisieren. Die restlichen Flächen sind intensiv gemäht.

Die Topographie im Plangebiet ist bis auf die Gewässermulde relativ eben ausgeprägt (im Mittel ca. 60 m üNN).

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit dem auf dem Flurstück 95 geplanten Flächentausch von Ausgleichsfläche zu Kita-Freifläche wird keine erhebliche Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes einhergehen, da die Tauschflächen bereits jetzt eine relativ strukturarme, intensiv gemähte Rasenfläche umfassen. Der neue Spielbereich soll naturnah und extensiv gestaltet werden (Kletterhügel, Fühlpfad, Weidentippis).

Die strukturreicheren Gras- und Staudenfluren im Übergang zu den Gehölzflächen am Westrand werden sich deutlicher verändern, da hier eine ca. 3 m breite Durchwegung offengehalten werden soll, die einmalig pro Jahr gemäht werden soll (GFL-Flächen). Die künftigen Kitafreiflächen werden von dem unbefestigten Wiesenweg durch einen Zaun abgegrenzt.

Der südliche Grundstücksbereich bleibt als naturnahe Ausgleichsfläche erhalten. Naturferne Elemente wie die Koniferen sollen durch naturnahe Gehölzpflanzungen ersetzt werden. Zudem werden weitere Gehölzflächen angelegt (Knickneuanlage am Südrand, flächige Strauchpflanzung am Ostrand, vereinzelte Baumgruppen).

#### Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung, Minderung und ggf. zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen dienen die in Kap. 7.3.4 dargestellten Maßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen.

### **7.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

#### **a) Lärmbelastung**

##### Ausgangssituation

Das Plangebiet ist im Hinblick auf Verkehrslärmimmissionen unbelastet (Ausnahme: temporärer landwirtschaftlichen Verkehr auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen).

##### Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch den geplanten Flächentausch wird es zu keiner höheren Verkehrsbelastung kommen.

##### Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### **b) Belastung mit Luftschadstoffen/ Klimaschutz**

Zu den Belastungen durch Luftschadstoffe liegen keine Erhebungen vor und werden auch als nicht erforderlich betrachtet. Der geplante Flächentausch wird zu keiner Verschlechterung der Luftqualität führen.

#### **c) Erholung**

##### Ausgangssituation

Das Plangebiet wird z.T. als Kita und z.T. als Ausgleichsfläche genutzt. Die Ausgleichsfläche hat derzeit keinen Erholungswert, da sie nicht öffentlich nutzbar ist.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wie bereits beschrieben erfolgt ein Flächentausch von Teilen einer Ausgleichsfläche zu Kita-Freiflächen. Der neue erweiterte Spielbereich soll naturnah und extensiv gestaltet werden (Kletterhügel, Fühlpfad, Weidentippis). Der Erholungswert für die Kita-Freiflächen wird dadurch erhöht.

### Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

## **7.3.8 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter**

### Ausgangssituation:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.2015 vorhanden.

### Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

## **7.4 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle**

### Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu ergreifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

### Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwendung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

### Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffe, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

### Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

## **7.5 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Zusammenfassung)**

### **7.5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

- Erhalt eines Großteils der vorhandenen Vegetationsstrukturen, insbesondere des Feldgehölzes am Westrand der Ausgleichsfläche (Vereinzelte vorkommende Koniferen sind zu entfernen und durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen).
- Erhalt des naturnahen Gewässers.

### **7.5.2 Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet**

- Neuanlage einer ca. 5 m breiten Gehölzpflanzung am Ostrand der Ausgleichsfläche und Bepflanzung mit standortgerechten Sträuchern.
- Knickneuanlage mit Knickwall am Süd- und Südwestrand der Ausgleichsfläche.
- Anlage von extensiv genutzten Wiesenflächen auf allen nicht mit Gehölzen bestandenen Ausgleichsflächen, einmalige Mahd pro Jahr (frühestens 1. Juli), Abtransport des Mähgutes.
- Pflanzung von insgesamt 8 standortgerechten Laubbäumen in Gruppen im Bereich der extensiv gemähten Wiesenflächen.

### **7.5.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen**

Auf einer Fläche östlich der L 208 (Dorfstraße) bzw. nördlich des Golfplatzes bzw. des Wohngebietes Am Soll sollen die Ausgleichsbedarfe für den B-Plan Nr. 8, 1. Änderung (2.500 m<sup>2</sup>) sowie für den B-Plan Nr. 11 (2.926 m<sup>2</sup>) nebeneinander realisiert werden.

Auf dem gemeindeeigenen Flurstück 6/3 der Flur 3 mit einer Gesamtgröße von 17.377 m<sup>2</sup> wurde bereits im Bebauungsplanverfahren Nr. 11 (2009) die Südspitze mit einer Flächengröße von 2.700 m<sup>2</sup> mit Ausgleichsmaßnahmen belegt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden jedoch nur auf einer kleinen Teilfläche von ca. 500 m<sup>2</sup> teilweise umgesetzt.

Zusammen ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 5.426 m<sup>2</sup> (Bilanz s. Kap. 7.3.4).

Die im nachfolgenden Lageplan (Luftbild) dargestellten Flächenzuschnitte sind noch ungefähre Angaben und müssen im Rahmen einer landschaftsplanerischen Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen auf einer digitalen Flurstückskarte nochmals genauer verortet werden, um die endgültige Lage der Ausgleichsflächen festzulegen.

Auf den geplanten extensiv gepflegten Ausgleichsflächen dürfen weder Dünger noch Pestizide zum Einsatz kommen. Die Flächen sind einmalig pro Jahr nicht vor dem 15.07. zu mähen bei Abtransport des Mähgutes. Die Lagerung von Rundballen etc. ist nicht zulässig.

Die extensive Pflege ist vertraglich mit dem Pächter festzulegen. Die Einsaat des Grünlands mit Regiosaaten bzw. die Entwicklung des Grünlands durch Selbstbegrünung kann nach Ernte der derzeitigen Feldfrucht erfolgen (voraussichtlich Sommer 2021).

Die verbleibenden, nicht für den Ausgleich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 benötigten Flächen des Flurstücks können als Ökokonto der Gemeinde vorgehalten werden. Dazu ist im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren eine Abstimmung mit der UNB Kreis Herzogtum Lauenburg vorzunehmen.



Abbildung 9: Lage der externen Ausgleichsfläche

## 7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

### Standortalternativen / Planungsalternativen

Das derzeitige Planungskonzept ist das Ergebnis eines längeren Planungs- und Abstimmungsprozesses innerhalb der Gemeinde. Für die erforderliche Vergrößerung der Kita-Freiflächen infolge der baulichen Erweiterung der Kita gab es keine Alternativen, da alle sonstigen an das Kita-Grundstück angrenzenden Flächen bebaut sind.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzung als Ausgleichsfläche fortgeführt werden.

## 7.7 Zusätzliche Angaben

### 7.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- Biotoptypen- und Bestandsplan, Andresen Landschaftsarchitekten, Mai 2020
- Artenschutzfachliche Potenzialanalyse, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, November 2020

### **7.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Ausgleichsmaßnahmen wurden verwendet:

- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998

### **7.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)**

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen. Es basiert auf Überwachungsmaßnahmen und Umweltinformationen. Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen des Amtes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht.

Gemäß § 4 Absatz 3 BauGB unterrichten die zuständigen Ämter den Kreis, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, in welchem Umfang Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Mittels der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird sichergestellt, dass sich die Maßnahmen sachgerecht entwickeln und ihre ökologischen Funktionen aufnehmen und erfüllen können.

Durch stichprobenartige Kontrolluntersuchungen seitens des Amtes wird überprüft, ob die geplante Funktionserfüllung der verschiedenen Maßnahmen tatsächlich greift. Bei festgestellten Abweichungen von den Maßnahmenzielen können dann erforderliche Maßnahmenkorrekturen und -ergänzungen vorgenommen werden, um möglichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

## **7.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 bzw. der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll der bereits erfolgten baulichen Erweiterung der Kindertagesstätte „Sonnenblume“ auf dem Grundstück Schlehenweg 11 Rechnung getragen werden, indem auch die zugehörige Spiel- und Bewegungsfläche im Außenbereich vergrößert wird. Hierzu sollen Flächen in Anspruch genommen werden, die im derzeit geltenden Bebauungsplan für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans werden nun für die verbleibende Grünfläche Ausgleichsmaßnahmen neu festgesetzt, u.a. die Neuanlage eines Knicks, Baumpflanzungen, der Erhalt eines mittlerweile entwickelten Feldgehölzes, Neuanlage eines Gehölzes sowie die Anlage von Extensivgrünland. Da die Flächen und Maßnahmen jedoch für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht ausreichen, werden auf gemeindeeigenen Ackerflächen außerhalb Extensivgrünland entwickelt wird. Geschützte Arten sind von der Planung nicht betroffen.

## **8. Weitere wesentliche Auswirkungen der Planung**

### **Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen, Entschädigung**

Entschädigungen auf Grundlage des § 42 BauGB können ausgeschlossen werden.

### **Verkehrliche Auswirkungen**

Durch die Umsetzung der Planung sind keine Auswirkungen auf den umliegenden Verkehr zu erwarten.

### **Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen**

Die nach § 8 Abs. 2 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 LVO vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H- S. 369) notwendigen Spielflächen werden im Zuge der Planung hergestellt.

## **9. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplans**

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

## **10. Hinweise**

### **10.1.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen**

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind planexterne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Diese sollen auf dem gemeindeeigenen Flurstück 6/3 der Flur 3 umgesetzt werden. Auf den derzeitigen Ackerflächen soll Extensivgrünland entwickelt werden.

### **10.1.2 Kampfmittel**

Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

### **10.1.3 Kulturdenkmale**

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **11. Finanzielle Auswirkungen**

### **Ausgaben (Kosten und Finanzierung)**

Der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf entstehen durch die Planung und deren Umsetzung Kosten für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen.

### **Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe)**

- keine -

## **12. Verfahren, Rechtsgrundlagen**

### **Verfahrensübersicht**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 wird im Regelverfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

#### Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 – Gebiet „Hinter der Kirche, westlich Friedrichsruher Straße, südlich Wohltorfer Weg“ – ist am 10.12.2019 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf gefasst worden.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB hat in Form einer Informationsveranstaltung am 11.08.2020 stattgefunden.

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 BauGB am 08.07.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

#### Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaPlaG S.-H.)

Die Planungsanzeige zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein über den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg am 08.07.2020 übersandt worden.

#### Öffentliche Auslegung

Die Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB hat im Zeitraum vom 30.12.2020 bis 05.02.2021 stattgefunden. Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

#### Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB am 18.12.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

## Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 01. Oktober 2019 (GVOBl. S. 398)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. S. 425)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, 2521)
- Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (LaPlaG S.-H.) vom 27. Januar 2014 (GVOBl. S. 8), zuletzt geändert am 20. Mai 2019 (GVOBl. S. 98)

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 16. März 2021

Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros

clausen-seggelke stadtplaner  
Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg

Andresen Landschaftsarchitekten  
Glockengießerstraße 62  
23552 Lübeck



